

— sonstige Risse, Brüche und Ab- ■ Sprengungen	geringe (lokal begrenzt)
— Wärmedämmung	annähernd gesichert
— Feuchtigkeitschutz	annähernd gesichert
— Beschädigungen und Undichtigkeit	unbedeutende
— Fugendichtigkeit bei außen- liegenden Montageelementen	annähernd vorhanden
— biologische Zerstörungen	keine
— Versottungen	keine
— Setzungen	keine
— Korrosionsschäden	geringe (lokal begrenzt)
— Verformung von Haupttragkon- struktionen	geringe (lokal begrenzt)
— für weitere Nutzung erforder- liche Verstärkung	geringe

Bauzustandsstufe 3: 26 bis 50% Verschleißanteile

Schwere Schäden: größere Mängel, die den weiteren Bestand oder die Funktionstüchtigkeit gefährden; **Instandsetzungen größeren Umfangs sind notwendig**

Eigenschaften:

— Standsicherheit, Tragfähigkeit, Funktionstüchtigkeit	teilweise nicht gewährleistet
— Risse und Brüche mit statisch- konstruktiven Ursachen	geringe (lokal begrenzt)
— sonstige Risse, Brüche und Ab- sprengungen	bedeutende (lokal verteilt)
— Wärmedämmung	teilweise nicht gesichert
— Feuchtigkeitschutz	teilweise nicht gesichert
— Beschädigungen und Undichtigkeit	geringe
— Fugendichtigkeit bei außen- liegenden Montageelementen	teilweise vorhanden
— biologische Zerstörungen	geringe
— Versottungen	geringe
— Setzungen	geringe (lokal begrenzt)
— Korrosionsschäden	bedeutende (lokal begrenzt)
— Verformung von Haupttragkon- struktionen	teilweise vorhanden
— für weitere Nutzung erforder- liche Verstärkung	bedeutende (lokal begrenzt)

Bauzustandsstufe 4: über 50 % Verschleißanteile

Unbrauchbar: zur Wiederherstellung der Funktionstüchtigkeit sind vorrangig **Ersatzleistungen** erforderlich

Eigenschaften:

— Standsicherheit, Tragfähigkeit, Funktionstüchtigkeit	überwiegend nicht gewährleistet
— Risse und Brüche mit statisch- konstruktiven Ursachen	bedeutende
— sonstige Risse, Brüche und Ab- sprengungen	bedeutende
— Wärmedämmung	überwiegend nicht gesichert

— Feuchtigkeitschutz	überwiegend nicht gesichert
— Beschädigungen und Undichtigkeit	bedeutende
— Fugendichtigkeit bei außen- liegenden Montageelementen	nicht vorhanden
— biologische Zerstörungen	bedeutende
— Versottungen	bedeutende
— Setzungen	fortschreitende
— Korrosionsschäden	bedeutende
— Verformung von Haupttragkon- struktionen	bedeutende
— für weitere Nutzung erforder- liche Verstärkung	bedeutende

**Anordnung
über die Vergütung für die General-
und Hauptauftragemertätigkeit
im Bereich des Bauwesens
bei der Durchführung von Investitionen
vom 5. September 1979**

Gemäß § 9 Abs. 4 der Anordnung vom 10. März 1971 über die Bildung der Industriepreise für Investitionsleistungen und für den Export von Anlagen durch General- und Hauptauftragnehmer (GBl. II Nr. 32 S. 259) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und dem Leiter des Amtes für Preise folgendes angeordnet:

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Anordnung gilt für Kombinate und Betriebe des Bauwesens einschließlich volkseigener Landbaukombinate und zwischengenossenschaftlicher Bauorganisationen, die Investitionen durchführen und in der Nomenklatur der General- und Hauptauftragnehmer (nachfolgend Nomenklatur genannt) erfaßt sind oder durch das zuständige staatliche Organ für bestimmte Investitionsvorhaben als General- oder Hauptauftragnehmer eingesetzt werden.

§ 2**Vergütung für die Generalauftragemertätigkeit**

(1) Generalauftragnehmer (nachfolgend GAN genannt) für Investitionsvorhaben, deren Ausrüstungsanteil bis zu 30 % vom Gesamtwertumfang beträgt, berechnen für ihre GAN-Tätigkeit

- gemäß Anlage 1
 - Kosten für Koordinierung und Leitung
 - Gewinn

- gemäß Anlage 2

Kosten für Zinsen für die Kredite zur Finanzierung der planmäßigen Bestände an unfertigen Erzeugnissen und Leistungen für die Investition (nachfolgend Kosten für Zinsen genannt).

(2) GAN für Investitionsvorhaben, deren Ausrüstungsanteil mehr als 30% vom Gesamtwertumfang beträgt und die in der Nomenklatur erfaßt sind, berechnen für ihre GAN-Tätigkeit

- gemäß Ziff. 1 Buchst. a der Anlage 3
 - Kosten für Koordinierung und Leitung
 - Kosten für wissenschaftlich-technische Aufgaben
 - Kosten für Risiko
 - Gewinn

- gemäß Anlage 2
Kosten für Zinsen.